



Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

Zwischen der „Hospiz Bottrop gemeinnützige Gesellschaft mbH“ als Träger des „Hospiz Bottrop“

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Münnich,
dieser vertreten durch den Hospizleiter, Herrn Christoph Voegelin,

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft

.....

- nachstehend „Hospizgast“ genannt -

vertreten durch:
(rechtlicher Betreuer / oder Bevollmächtigter)

Adresse:

wird mit Wirkung vom Einzugsdatum auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 „Einrichtungsträger“

- (1) Die „Hospiz Bottrop gGmbH“ ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Bottrop, Anschrift: Osterfelder Str. 151 a, 46242 Bottrop.
- (2) Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Der Hospizgast erkennt die Grundrichtung an. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 „Vertragsgrundlagen“

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 11 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sind Vertragsgrundlage. Dazu gehören insbesondere die

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

mündliche Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind die Rahmenvereinbarung nach § 39a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung und der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), soweit dessen Anwendung nicht durch die Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder in der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V keine Abweichungen beschrieben sind, die Bedarfssatzvereinbarung sowie der Versorgungsvertrag gemäß § 39a SGB V i.V. m. § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie in diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie auf Anfrage von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 „Leistungen der Einrichtung“

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Hospizgast folgende Leistungen:

- a) Unterbringung in einem Einzelzimmer (Zimmernummer):

Das Zimmer ist ausgestattet mit:

- 1 elektrisches Pflegebett
- 1 Nachttisch
- 1 Schrank
- 1 Tisch
- 2 Stühle
- 1 Sideboard
- 1 Fernseher
- 1 Telefon
- 1 Zimmerkühlschrank
- 1 abschließbarem Wertfach

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen

bei Bedarf: Zwischenmahlzeiten / Diätkost nach ärztlicher Verordnung

Das Essen wird in der Regel als Wunschkost zubereitet.

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

Eine Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft) wird jederzeit auch für die Angehörigen angeboten.

- c) dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Gastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

Entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung und entsprechend dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, soweit dessen Anwendung nicht durch die Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder in der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V keine Abweichung beschrieben sind. Diese Unterlagen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird je ein Exemplar zu Verfügung gestellt.

- d) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Grad 0 nach § 61 SGB XII)
- e) palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V soweit sie nicht von Ärzten durchgeführt wird.
- f) soziale und geistig-seelische (seelsorgliche) Betreuungsleistungen, insbesondere psychosoziale Begleitung, Krisenintervention, Sterbe- und Trauerbegleitung entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V
- g) kreativ-therapeutische Angebote durch externe Fachkräfte
- h) regelmäßige Reinigung des überlassenen Räumlichkeiten:

Nasszelle: mindestens 5 x wöchentlich sowie bei weiterem Bedarf

Gästezimmer: mindestens 5 x wöchentlich sowie bei weiterem Bedarf

Während des Aufenthaltes sind der Gast / die Angehörigen für den Inhalt des Zimmerkühlschranks verantwortlich. Eine regelhafte Reinigung durch den Träger erfolgt nur nach dem Auszug (Restinhalte werden entsorgt).

- i) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

- j) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang
 - k) Bereitstellung von Inkontinenzmaterialien, soweit erforderlich und dieses von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen und das Pflegebad stehen dem Hospizgast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtungsleitung dem Hospizgast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. Grundsätzlich ist es wünschenswert, wenn der bisher behandelnde Arzt die weitere ärztliche Betreuung gewährleistet. Voraussetzung ist jedoch die Bereitschaft, jederzeit die ärztliche Versorgung im Hospiz zu garantieren und die tägliche Anwesenheit im Hospiz (bei Verschreibungen nach dem BtMG).
- (4) Die Zugehörigen und Bezugspersonen des Hospizgastes werden nach Möglichkeit in die Pflege und Begleitung mit einbezogen und entsprechend angeleitet.

§ 4 „Sonstige Leistungen“

- (1) Die Übernachtung und Verpflegung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen ist in der Einrichtung möglich, soweit die Kapazität des Hospizes derartige Leistungen zulassen. Kosten für die Mittagsverpflegung werden zum Selbstkostenpreis berechnet. (Anlage 1 Abs. 11)
- (2) Eine Versorgung durch Friseur oder Fußpflege wird auf Wunsch vereinbart. Die Kosten sind durch den Gast zu übernehmen. Podologische Versorgung ist in Absprache mit der Krankenkasse anteilmäßig vom Gast zu übernehmen.

§ 5 „Leistungsentgelt“

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern) getroffenen Bedarfssatzvereinbarungen.
2. Der von den Kostenträgern erstattete, tagesbezogene Bedarfssatz beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen des Vertrages: **296,72 Euro**
3. **Ein Eigenanteil seitens der Gäste oder deren Zugehörigen wird nicht erhoben!**
4. In dem Kostenträgeranteil enthalten ist die Vergütung der nach dem Versorgungsvertrag gemäß § 39a SGB V i.V.m. § 72 SGB XI zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Aufwendungen für:

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag

für das „Hospiz Bottrop“

- Unterkunft und Verpflegung
 - palliativ-medizinische Behandlungspflege
 - allgemeine Pflegeleistungen
 - soziale und geistig-seelische (seelsorgerische) Betreuung
 - berechenbare Investitionsaufwendungen nach dem 8. Kapitel SGB XI
5. Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Medikamente und Inkontinenzmaterial an, soweit diese nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.
6. Wird der Hospizgast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, ist eine Erstattung ersparter Aufwendungen ausgeschlossen.

§ 6 „Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen“

- (1) Der Hospizgast kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jederzeit kündigen.
- (2) Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von einer Woche kündigen.

§ 6 a „Ausschlußkriterien für die Aufnahme“

- (1) Vorgeschriebene Unterbringung in einem geschlossenen Bereich
- (2) Maschinell, kontrolliert bzw. assistiert beatmete Patienten
- (3) Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann. Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach der Aufnahme in die Einrichtung, darf der Träger eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Hospizvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Hospizvertrag außerordentlich kündigen.

§ 7 „Fälligkeit und Abrechnung“

- (1) Die Leistungsentgelte sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung fällig. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit den Kostenträgern bleiben unberührt.

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag

für das „Hospiz Bottrop“

- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Hospizgast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 „Mitwirkungspflichten“

Der Hospizgast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Haus- bzw. Krankenhausarztes, Begutachtung durch den MDK, Antrag auf vollstationäre Hospiz- und Pflegeleistungen an die Krankenkasse, Antrag für Leistungen nach SGB XI, SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Hospizgast ansonsten Regresse.

§ 9 „Eingebrachte Gegenstände“

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Hospizgast kleine Einrichtungsgegenstände / Bilder in sein Zimmer einbringen. Private elektrische, netzabhängig betriebene Geräte im Zimmer müssen den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen, die Verantwortung hierfür trägt der Gast bzw. sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer.
- (2) Persönliche Gegenstände des Hospizgastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 10 „Haustiere“

Die ständige Haltung von Kleintieren ist nicht möglich. Der Besuch mit Haustieren ist unter Beachtung bestehender Hygienevorschriften gern gesehen, bedarf aber der vorherigen Absprache und der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11 „Haftung“

- (1) Hospizgast und Einrichtung haften einander für **Sachschäden** im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Hospizgast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für **Personenschäden** wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

- (3) **Wertgegenstände** sind in dem Wertfach des jeweiligen Gästezimmers zu deponieren. Der Schlüssel geht für die Zeit des Aufenthaltes in die Hände des Gastes / der Angehörigen über. Für den Inhalt des Wertfaches übernimmt der Träger keine Haftung. Nach dem Auszug nicht mitgenommene Wertgegenstände werden von der Einrichtung in einem Tresor bis zu zwei Wochen verwahrt.

§ 12 „Datenschutz“

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten eines Gastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
 - Anamnese-Dokumentation
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, psychosoziale und spirituelle Betreuung)
 - Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
- (3) Erhobene Daten werden in Bedarfsfall weitergeleitet an:
- die behandelnden Ärzte
 - Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten
 - der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK, SMD bei KBS):
 - Einblick in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält

Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

- Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen, etc.)
 - Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung
 - Personen bzw. Institutionen zum Zweck der Abrechnung:
 - zuständige Pflege- und Krankenkasse
 - Träger der Sozialhilfe
 -
- (4) Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und erfolgt durch Unterzeichnung des Hospizvertrags. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs können Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.
- (5) Der Hospizgast bzw. sein bevollmächtigter Vertreter hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 13 „Recht auf Beratung und Beschwerde“

- (1) Der Hospizgast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und dem Hospizfürsprecher beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Hospizgast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Rechte nach § 6 sowie § 40 WTG, in Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.
- (4) Im Beratungs-/Beschwerdefall besteht auch die Möglichkeit, mit der zuständigen WTG-Behörde bei der Stadt Bottrop Kontakt aufzunehmen:
 - Frau Andrea Bartosch: Tel. 02041/704270 (Fax 02041/703610)
 - Frau Beate Müntjes: Tel. 02041/703665 (Fax 02041/703610)
Horster Str. 6/8; 46236 Bottrop

§ 14 „Besondere Regelungen für den Todesfall“

- (1) Im Falle des Todes des Hospizgastes ist zu benachrichtigen:

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung



Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

.....

.....

(Name, Vorname)

.....

.....

(Anschrift)

.....

.....

(Telefon, Telefax, e-mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz des Hospizgastes ausgehändigt werden an:

.....

.....

(Name, Vorname, Anschrift)

§ 15 „Vertragsdauer und Beendigung“

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit dem Auszug oder dem Tod des Hospizgastes.
- (2) Falls die persönlichen Hinterlassenschaften des Hospizgastes nicht binnen zwei Wochen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Hospizgastes bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht oder vernichtet werden.

§ 16 „Kündigung durch den Hospizgast“

- (1) Der Hospizgast kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag

für das „Hospiz Bottrop“

- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, bzw. wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist.

§ 17 „Kündigung durch die Einrichtung“

Die Einrichtung kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (1) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- (2) der Hospizgast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann,
- (3) der Gesundheitszustand eines Gastes sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich oder erforderlich ist.

§ 18 „Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten“

- (1) Hat der Hospizgast nach § 16 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Hospizgast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs.4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung dem Hospizgast nach § 17 Abs. 1 Satz 1 gekündigt, so hat sie ihm auf sein Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Hospizgast kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

Anlage 1: Hausordnung

Die Mitarbeiter der Einrichtung möchten mit den Gästen und Angehörigen eine Gemeinschaft bilden, die auf dem Grund des Vertrauens, der Geduld und der gegenseitigen Achtung basiert. In unserer Einrichtung, in der viele verschiedenen Menschen miteinander Kontakt haben, sind Freundlichkeit, wechselseitige

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag

für das „Hospiz Bottrop“

Rücksichtnahme und aufmerksame Hilfsbereitschaft für eine gute Atmosphäre notwendig.

Die ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter begleiten den Tagesablauf und geben Unterstützung bei der Bewältigung der individuell zugeschnittenen Tagesabläufe. Sie geben den Gästen die Möglichkeit, begleitende Dienste in Anspruch zu nehmen und planen gemeinsam mit den Angehörigen den Tagesablauf.

Alle Gäste haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bei Verstoß gegen die Regeln dieser Hausordnung muss der Gast mit Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Hospizvertrags rechnen (§ 17 Hospizvertrag).

1. Rücksichtnahme

Der Aufenthalt im Hospiz erfordert im Interesse aller Gäste besondere *Rücksichtnahme* und besonderes *Verständnis*. Vermeiden Sie bitte Ruhestörungen, insbesondere in der Mittagszeit (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) und nachts ab 21.00 Uhr.

2. Anordnungen / Medikamentengabe

Ärztliche Anordnungen und *Weisungen* des Pflegepersonals sind zu befolgen. Notwendige *vom Arzt verordnete Medikamente* werden unter Beobachtung des im Hause arbeitenden, pflegerischen Fachpersonals zu den vorgegebenen Zeiten bereitgestellt / verabreicht und sollten eingenommen werden.

3. Bekleidung

Verlassen Sie bitte das Gelände nicht im Nachthemd oder im Schlafanzug, sondern ziehen Sie dazu entsprechende *Kleidung* an.

4. Hospizeinrichtung

Bitte helfen Sie uns, *Sauberkeit und Ordnung* im Hause zu gewährleisten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Die Einrichtungen des Hauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Jeder Gast ist verpflichtet darauf zu achten, dass er bei Verlassen seines Zimmers das Licht gelöscht, sowie Fenster und Türen verschlossen sind. Das Haus übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder zerstörte Gegenstände.

5. Fahrstuhl

Der *Fahrstuhl* im Neubau darf im Brand- und Evakuierungsfall nicht benutzt werden. Im Notfall, bei unerwartetem Stillstand während der Fahrt, ist der Notknopf zu drücken und Ruhe zu bewahren; die Mitarbeiter des Hauses, die regelmäßig unterwiesen werden, kommen sofort zu Hilfe.

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag

für das „Hospiz Bottrop“

6. Brandschutz

Zur Vermeidung von *Brandgefahr* darf in den Gastzimmern und übrigen Räumen kein *offenes Licht* benutzt werden. Kerzen (vorrangig Teelichter) dürfen nur in wind- und umsturzsicheren Ständern abgebrannt werden.

7. Notfall-Situationen

In Notfall-Situationen wie z. B. bei *Feuer- oder Wasserausbruch* sind alle Gäste verpflichtet, sich an das Personal des Hauses zu wenden, welches sie dann zu den Notausgängen begleitet. Für das Personal werden in regelmäßigen Abständen Übungen durchgeführt.

8. Sicherheit

Jeder Gast hat das Recht *elektrische Geräte* in Absprache mit der Einrichtungsleitung mitzubringen. Gegenstände, die einen Gast oder Mitarbeiter gefährden können, wie Pistolen, Messer und andere feuergefährliche Stoffe, aber auch eigengefährdende Instrumente dürfen nicht mit in die Einrichtung gebracht werden. Politische, religiöse oder andere *Propaganda* ist nicht gestattet.

9. Rauchen und Alkohol

Die *Raucherordnung* (Anlage 2) ist Inhalt der Hausordnung. Der Genuss von Alkohol ist auf ein vertretbares / verträgliches Maß zu beschränken.

10. Besuch

Im Interesse unserer Gäste gibt es keine festgelegten *Besuchszeiten*. Besuche durch Kinder sind gerngesehen, sollten zuerst möglichst nur in Begleitung Erwachsener erfolgen. Nehmen Sie bitte bei Ihren Besuchen Rücksicht auf die Gäste. Haustiere dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Hospizleitung mitgebracht werden. (§ 10 Hospizvertrag)

11. Versorgung

Unsere *Essenzeiten* richten sich nach den Wünschen der Gäste. Die Mittagsspeisen sind ab der Anlieferung durch den externen Versorger erhältlich.

Bei regelmäßigen, längeren Besuchen sowie Übernachtungen besteht für Besucher die Möglichkeit, an den *Mahlzeiten* teilzunehmen (§ 4 Hospizvertrag). Die entstehenden Kosten sind:

Frühstück	2,00 €	Mittag	5,00 €	Abendbrot	2,00 €
-----------	--------	--------	--------	-----------	--------

12. Wertsachenfach

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag

für das „Hospiz Bottrop“

Der Gast hat für eine sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung des *Wertfachschlüssels* zu sorgen; bei Verlust oder Beschädigung ist die Einrichtungsleitung sofort zu informieren. Das Pfandgeld (z.Zt. 25.- €) wird für die entstehenden Wiederbeschaffungskosten genutzt.

13. Fahrzeugverkehr

Auf dem Gelände des Hospizes gelten die Vorschriften der *Straßenverkehrsordnung*. Das Parken ist auf die vorhandenen Stellplätze beschränkt. Weiterer Parkraum befindet sich in direkter Nähe zur Einrichtung.

14. Anwesenheitspflicht

Gäste, die in der Lage sind das Gelände zu verlassen, müssen um spätestens 22.00 Uhr wieder im Haus sein. Ausnahmeregelungen sind keine Regelfälle und sind vom jeweiligen Verhalten des Gastes abhängig. Alle Gäste haben sich beim Verlassen des Hauses abzumelden und bei ihrer Rückkehr wieder anzumelden. Die *An- und Abwesenheit* wird regelmäßig dokumentiert.

15. Beschwerdemanagement

Im Hospiz gibt es einen *Fürsprecher*, welcher die Aufgabe hat, für die Rechte und das Wohlergehen der Gäste einzutreten. Er kann bei Bedarf über die Einrichtungsleitung kontaktiert werden. (§ 13 Hospizvertrag)

16. Hausrecht

Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Hospizleitung vor, von ihrem *Hausrecht* Gebrauch zu machen. Dazu gehört im Ausnahmefall auch der Verweis aus der Einrichtung. (§ 17 Hospizvertrag)

Anlage 2: Raucherordnung

Das Hospiz Bottrop versteht sich als eine Einrichtung, die schwerkranken und sterbenden Menschen am Ende ihres Lebens ein Zuhause ermöglichen möchte, an dem ein größtmögliches Maß an Wohlbefinden und Lebenszufriedenheit zurückkehren soll. Individuellen Vorlieben und lieb gewonnenen Gewohnheiten soll dabei nach Möglichkeit Raum geboten werden. Dazu gehört auch das Rauchen.

Hospizvertrag

für das „Hospiz Bottrop“

Im Interesse der Gäste, Besucher und der Mitarbeiter darf in den Räumlichkeiten des Hospiz Bottrop grundsätzlich **nicht** geraucht werden (§ 2 Abs. 2 Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 20.12.2007 in der Fassung vom 01.05.2013).

Mobilen Gästen, Angehörigen und Besuchern ist das Rauchen nur im Außenbereich, vorzugsweise auf der Terrasse gestattet. Die bereitstehenden Aschenbecher sind zu nutzen.

Nach Absprache mit unserem Pflegepersonal ermöglichen wir es unseren Gästen, die ihr Bett nicht verlassen können, im begründeten Einzelfall im Zimmer zu rauchen. Zwingend erforderlich ist dabei immer der Anwesenheit einer Pflegekraft, einer ehrenamtliche Mitarbeiterin oder eines Angehörigen. Die Zimmertür muss beim Rauchen geschlossen und das Fenster weit geöffnet sein.

Bei Zuwiderhandlungen bzw. wenn der eigenverantwortliche Umgang mit Rauchwaren nicht möglich bzw. durch fortgeschrittene Erkrankung der sichere Umgang nicht mehr gewährleistet ist, sind die Mitarbeiter befugt, Zündquellen und Rauchwaren zu entfernen und namentlich gekennzeichnet unter Verschluss zu verwahren.

Anlage 3: Selbstverpflichtung zum Beschwerdemanagement

Der Träger verpflichtet sich zu einem internen und externen Beschwerdemanagement.

- (1) Beschwerden von Gästen und deren Angehörigen in der Einrichtung sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagement wird deshalb von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Träger als Chance zur Weiterentwicklung einer menschlich, fachlichen Arbeit verstanden.
- (2) In der Einrichtung können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und der Einrichtungsleitung unterbreitet werden. Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist. Der Träger hat Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festgelegt und diese hält diese auf Nachfrage bereit.
- (3) Die Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern auf Anfrage Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.:
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle)
 - b) Heimaufsicht der Stadt Bottrop

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

- c) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger
- d) Verbraucherberatung

Anlage 4: Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

FEM sind eine Form der Gewalt und stellen eine Freiheitsberaubung im Sinne des Strafgesetzbuches dar. Es ist insbesondere Zwecks des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG), die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Gäste zu wahren und zu fördern (§1 WTG). FEM stellen hierzu immer eine Beeinträchtigung dar. Gesetzesgrundlage ist § 1906 Abs. 4 BGB. Die Anwendung von FEM ohne die notwendige vormundschaftliche Genehmigung ist strafbar und kann als Freiheitsberaubung, ggf. auch als Nötigung oder Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

Wir weisen darauf hin, dass jegliche Arten von FEM ausschließlich und erst nach richterlicher Genehmigung umgesetzt werden dürfen. Unter FEM fallen u.a.:

- Anwendung von Arzneimitteln zur Sedierung
- Anlage von Gurten aller Art
- Anbringen von Bettgittern
- Anbringen von Stecktischen

Eine richterliche Genehmigung ist nicht erforderlich wenn der Betroffene der FEM in dem konkreten Fall zustimmt. Der Gast muss während der gesamten Dauer der FEM zu einer natürlichen Willensbildung in der Lage sein. Die Geschäftsfähigkeit ist hierbei nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Maßnahme notwendig ist (Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen) und der Betroffene nach einem Aufklärungsgespräch zweifelsfrei seinen Willen äußert, dass er damit einverstanden ist. Nicht ausreichend und zulässig ist, wenn anstelle des Gastes Angehörige, Betreuer oder Ärzte die Einwilligung erklären.

Darstellung des einrichtungsinternen Verfahrens:

In unserer Einrichtung sind wir bestrebt, möglichst ohne die Anwendung von FEM eine sichere Unterbringung der Gäste zu gewährleisten.

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung

Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

Ein durch Mitarbeiter eigenmächtiges Einleiten der FEM ist untersagt. Die eventuelle Notwendigkeit wird der Einrichtungsleitung mitgeteilt.

Im Rahmen einer Fallbesprechung (im Rahmen der Pflegedokumentation) werden Alternativen überlegt (ggf. Einbeziehung der Angehörigen, Betreuer, Ärzte), eventuell notwendige Maßnahmen werden dort thematisiert.

Letztendliche Entscheidung der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen obliegt der / dem gesetzlichen Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter). Bei längerfristig erforderlichen FEM muss dieser den erforderlichen Genehmigungsantrag bei Gericht stellen. Ist ein gesetzlicher Vertreter bei Erforderlichkeit der FEM noch nicht eingesetzt, muss die Einrichtungsleitung verbunden mit dem Genehmigungsantrag auch die Bestellung eines Betreuers beauftragen.

Anlage 5: Erstellung der Fotoaufnahme durch:

Veranlasser: Hospiz Bottrop gGmbH / Hospiz Bottrop Förderverein e.V.

Ausführender: Mitarbeiter / Ehrenamtlicher / beauftragter Fotografen

Publikation:

(anzukreuzen durch den Gast bzw. dem gesetzlichen Vertreter)

- Lokale Printmedien und Veröffentlichungen („Wir lieben Bottrop“ oder ähnlich)
- Internet (www.hospizbottrop.de; *jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar*)
- Soziale Netzwerke (Facebook Seite der Einrichtung / des Fördervereins; *jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar*)
- Printmedien und Internetauftritt des Hospiz- und PalliativVerbands NRW (HPV-NRW) sowie des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands (DHPV) bei überörtlichem Interesse

Mit Unterschrift erklärt sich der Gast, die betreuende Person, damit einverstanden, Fotoaufnahmen angefertigt, wie vorstehend markiert veröffentlicht sowie in der Einrichtung gespeichert werden. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung werden keine Rechte (z.B. Entgelt) abgeleitet. **Diese Einverständniserklärung ist gegenüber dem Veranlasser jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.** Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen in öffentlichen Printmedien oder Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Veranlassers unterliegt.

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung



Hospizvertrag für das „Hospiz Bottrop“

Die Einrichtungsleitung / Der jeweils anwesende Mitarbeiter der Einrichtung trägt Verantwortung, dass Gäste / Angehörige / Besucher nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung auf den Bildern erkennbar sein dürfen.

Bottrop, den

.....

.....

Christoph Voegelin
Hospizleiter
Bevollmächtigter)

Hospizgast
(ggf. bestellte Betreuer/in oder

In diesem Dokument gilt die männliche, respektive weibliche Form auch für Personen des anderen Geschlechts.

Freigegeben am: 10.07.2018 Freigegeben von: Geschäftsführung

Gültig bis: 31.12.2021 Erstellt / Geändert von: Hospizleitung